

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschrif- ten**

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und die damit verbundene Rechtssicherheit. Sie schließt sich zudem der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 05.06.2019 an.

Allerdings sieht die Johanniter-Unfall-Hilfe an dem Gesetzentwurf Änderungsbedarf bei der Neuregelung von § 4 Nr. 18 UStG hinsichtlich des Menüdienstes und bei der Neuregelung von §§ 4 Nr. 21, 22 UStG hinsichtlich der Ausbildung.

§ 4 Nr. 18 UStG – Änderungen im Menüdienst

Beabsichtigte Neuregelung

Durch die Anpassung des § 4 Nr. 18 UStG an Art. 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) sollen steuerfrei gestellt werden:

„eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden...“

Unter Berufung auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 01.12.2010 (Aktenzeichen XI R 46/08, BFHE 232, 232) heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass es sich bei den von einem Menüdienst erbrachten Leistungen nicht um eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handele.

Der BFH geht in der zitierten Entscheidung von der Annahme aus, dass die Versorgung mit Essen ein Grundbedürfnis sei, das jeder Mensch habe und das unabhängig vom jeweiligen Gesundheitszustand oder Alter des Menschen bestehe. Weiter führt er aus: „Daher werden Leistungen eines Menüservice grundsätzlich auch von gesunden und/oder jungen Menschen in Anspruch genommen. Damit entspricht der Personenkreis der Leistungsempfänger bei einem Menüservice im Hinblick auf seine Bedürftigkeit nicht dem Personenkreis der Sachverhalte, bei denen die Rechtsprechung das Merkmal der mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit eng verbundenen Leistungen bejaht“ (BFH, a.a.O., Rn 47).

Stellungnahme

Die Annahme des BFH, dass die Leistungen des Menüdienstes auch von jungen Menschen in Anspruch genommen würden, ist unzutreffend: Das Durchschnittsalter der Menüdienstkunden der Johanniter-Unfall-Hilfe liegt bei 82 Jahren. Dieser Tatsache kann man entnehmen, dass es eben (fast) keine jüngeren Menschen gibt, die die Leistungen eines Menüdienstes in Anspruch nehmen. Zudem sind Essenslieferungen an einen jüngeren, nicht-bedürftigen Personenkreis nach aktueller Rechtslage bereits heute umsatzsteuerpflichtig. Soweit im Rahmen eines Menüdienstes ein nicht-bedürftiger Mensch beliefert wird, wird dies von den gemeinnützigen Unternehmen heute schon versteuert. Insoweit ist kein zusätzlicher Hinweis in der Gesetzesbegründung zu diesem Punkt notwendig. Der typische Menüdienstkunde der Johanniter-Unfall-Hilfe hingegen ist ein älterer, alleinlebender Mensch. Für diese Menschen ist die tägliche Auslieferung eines Essens mehr als die bloße Versorgung mit Essen. Vielfach bringt die Essenslieferung einen der wenigen sozialen Kontakte, die diese Menschen noch haben. Hinzu kommt, dass auch viele dieser Menschen aufgrund ihres körperlichen Zustands nicht mehr in der Lage sind, einzukaufen und sich täglich eine Mahlzeit zuzubereiten. Der Menüdienst trägt dazu bei, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Insoweit handelt es sich nach unserer Auffassung beim Menüdienst, so wie die BAGFW es auch formuliert, zu den Leistungen der Altenhilfe i. S. des § 71 SGB XII.

Änderungsvorschlag

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass der Menüdienst zu den Leistungen der Altenhilfe i. S. des § 71 SGB XII zählt und insofern weiterhin steuerbefreit bleibt.

§§ 4 Nr. 21, 22 UStG – Änderungen zur Ausbildung

1. Lücke in der gesetzlichen Regelung

Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 Nr. 22 UStG vor, von der Umsatzsteuer zu befreien:

„a) (weggefallen)

b) kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht“.

Die heute in § 4 Nr. 22 a UStG enthaltene Umsatzsteuerbefreiung auch für „Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art“, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden, soll entfallen. Stattdessen wird in der Begründung des Gesetzentwurfs auf die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 21 UStG verwiesen: Künftig soll § 4 Nr. 22 UStG in der bisherigen Fassung insgesamt in der Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG aufgehen.

Stellungnahme

§ 4 Nr. 21 UStG würde nur einen Teil der von den gemeinnützigen Organisationen angebotenen Leistungen von der Umsatzsteuer befreien: Ausbildungen, Fortbildungen und berufliche Umschulungen wären nur dann steuerbefreit, wenn es sich um Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Beruf handelte (§ 4 Nr. 21 a Satz 5 UStG-Entwurf). Fehlt dieser Bezug zur beruflichen Sphäre hingegen, würde auch die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen entfallen.

Insoweit besteht eine Lücke in der gesetzlichen Regelung. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, die Steuerbefreiung im bisherigen Umfang zu erhalten, wäre dies allerdings durch den Verweis auf § 4 Nr. 21 UStG nicht gewährleistet und das Ziel insofern verfehlt.

Einer Vielzahl an Bildungsangeboten der gemeinnützigen Körperschaften, die gemeinnütziges Engagement unterstützen, fehlt genau dieser Bezug zur beruflichen Sphäre. Vielmehr unterstützen die in Rede stehenden Angebote bewusst Menschen mit ihren Problemen in der privaten Sphäre.

Soziales Engagement ist ein wertvolles gesellschaftliches Gut. Es schließt Lücken, die ein Sozialstaat notgedrungen lässt. Es mobilisiert ehrenamtliche Potenziale für das Gemeinwohl. Gemeinnützige Organisationen geben diesem sozialen Ehrenamt z. B. Kontinuität, Koordination und Motivation. Gemeinnützigkeit lässt sich also nicht auf ein Entscheidungskriterium in einer Abgabenordnung reduzieren.

Es mag aus der Intention europäischer rechtlicher Harmonisierungen Sinn machen, sich bei der Umsatzsteuerbefreiung von dem Fokus auf die Leistungserbringer zu trennen. Aber man darf nicht im selben Schritt die Menschen aus dem Blick verlieren, die z. B. auf derartige Leistungen sozialen Engagements und gemeinnütziger Organisationen angewiesen sind.

Mit der geplanten Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung werden z. B. niederschwellige Bildungsangebote in ein erwerbswirtschaftliches Muster gezwängt. Das kann für einzelne gesellschaftlich wertvolle Angebote das Aus bedeuten. Für andere Bildungsangebote, die dann erwerbswirtschaftlich kalkuliert und besteuert werden müssten, bedeutet das eine Verteuerung. So würden Menschen, die bereits in einer belasteten Situation sind, zusätzlich finanziell belastet. Darüber hinaus könnte diese Verteuerung dazu führen, dass besonders Bedürftige sogar von diesen Angeboten ausgegrenzt würden.

Einige Beispiele für eine zusätzliche Belastung durch die vorgeschlagenen Regelungen:

Die Johanniter erreichen pro Jahr ca. 20.000 Kinder in Kitas und Grundschulen mit ihrem Programm „Ersthelfer von morgen“. Das Geschwisterpaar Jona und Joni, die die Kinder als Handpuppen besuchen, führen die Kinder in die Welt des Helfens. Mit Spiel und Spaß wird die Idee der Hilfsbereitschaft bei all diesen Kindern gefördert. In diesem Bereich wird nur ein kleiner Materialbeitrag in Ansatz gebracht, der zukünftig umsatzsteuerpflichtig wird, obwohl der Materialbeitrag selbst bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten deckt.

Erste Hilfe-Trainings, die im beruflichen Kontext stattfinden, würden von der Umsatzsteuer befreit. Dieselben Trainings, die z. B. Jugendgruppenleiter oder Übungsleiter im Sport für ihre oftmals ehrenamtliche Arbeit machen, sollen dagegen schlechter gestellt und mit Umsatzsteuer belegt werden. Dabei müssen wir für jeden Menschen dankbar sein, den wir mit solchen Trainings erreichen und motivieren, im Notfall zu helfen oder im Ehrenamt engagiert zu sein. In Deutschland haben wir eine Wiederbelebungsrate von 39% (2018) und liegen damit weit hinter skandinavischen Ländern zurück. Mit niederschweligen Angeboten wie z. B. den „Herzensretter“-Kursen wirken die Hilfsorganisationen diesem mit vereinten Kräften entgegen. Da ist es kontraproduktiv mit einer Verteuerung über die Umsatzsteuer ein falsches Signal zu setzen und Einstiegsschwellen in die Trainings zu erhöhen, anstatt sie zu senken.

Mitten unter uns leben Menschen, die z. B. einen demenzen, behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen ganz selbstverständlich und liebevoll zuhause betreuen. Es sind oftmals Menschen, die dabei in finanziell schwieriger Situation sind. Für sie sind niederschwellige Bildungsangebote wertvoll und wichtig, damit sie z. B. mit der Demenz oder Altersdepression ihres Familienmitgliedes umgehen können und dabei selbst gesund und einsatzfähig bleiben. Künftig müsste mit der Umsatzsteuerpflicht auch in dem Bereich der Bildungsangebote erwerbswirtschaftlich kalkuliert werden, in dem heute nur eine Kostenbeteiligung erfolgt.

Für alle diese Bevölkerungsgruppen würden sich die Kursgebühren durch die nunmehr geplante Umsatzsteuerpflicht deutlich erhöhen, was ihnen eine Teilnahme erschwert oder sogar unmöglich macht.

Änderungsvorschlag

§ 4 Nr. 22 a bleibt erhalten.

2. Ungleichbehandlung

Beabsichtigte Neuregelung

Nach geltender Rechtslage sind von der Umsatzsteuer befreit

- „**Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**“ der öffentlichen Hand, Volkshochschulen und gemeinnütziger Einrichtungen nach § 4 Nr. 22 **a** UStG und
- „andere **kulturelle und sportliche** Veranstaltungen der öffentlichen Hand, Volkshochschulen und gemeinnütziger Einrichtungen nach § 4 Nr. 22 **b** UStG

Stellungnahme

Soweit es das Ziel des Gesetzgebers ist, die Umsatzsteuerbefreiung rechtsformneutral zu gestalten, würde er es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur für die Teilmenge an Vorträgen und Kurse erreichen. Sportliche und kulturelle Veranstaltungen blieben im Unterschied zu den oben genannten Bildungsangeboten hingegen von der Umsatzsteuer befreit. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund kulturelle und sportliche Veranstaltungen bessergestellt werden sollen als Vortragsveranstaltungen.

Änderungsvorschlag

Der Gesetzgeber stellt klar, dass eine Steuerbefreiung gleichermaßen Anwendung auf Sport- und Kulturveranstaltungen sowie auf die genannten Bildungsangebote findet.